

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.04.1983

Geschäftszahl

2813/80

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 22 Abs 1 Z 3 EStG bezieht sich in ihrer Gesamtheit nur auf Gesellschafter von Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind.